



IIP GmbH Westeregeln
Ingenieurbüro Invest-Projekt
Am Spielplatz 1
39448 Börde-Hakel

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Hohe Börde 7. Änderung Flächennutzungsplan

Die Größe der 7. Änderung des FNP beträgt insgesamt ca. 138 ha.

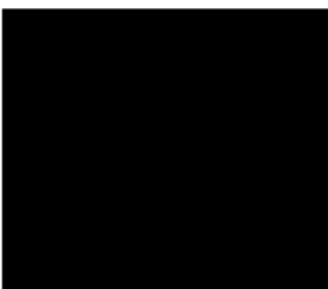
Hier sollen später fünf neue WEA errichtet und 10 Bestandsanlagen zurückgebaut werden. Da der Geltungsbereich landwirtschaftlich genutzte Flächen belegt nehme ich zu dem Vorhaben hinsichtlich der von mir zu vertretenden öffentlichen Belange Landwirtschaft, Agrarstruktur und Forsten wie folgt Stellung:

Ein Flächennutzungsplan stellt die bauplanerische Konzeption des gesamten Gemeindegebiets dar und veranschaulicht die geplante zukünftige Entwicklung des kommunalen Raumes. Das wesentliche Ziel des FNP ist nicht die Darstellung des aktuellen Zustandes. Vielmehr steht die zukünftige Nutzung der Gemeindeflächen im Fokus. Eine stetige Änderung des Flächennutzungsplanes, welche mit geplanten Bauvorhaben einhergeht, widerspricht dem Ziel der Aufstellung von Flächennutzungsplänen, nämlich einer Konstanz und Planungssicherheit über einen langen, zukünftigen Zeitraum.

Das Vorhabengebiet befindet sich innerhalb der Bodenregion der „Löss- und Sandlöss- Landschaften“ und ist hier der Bodengroßlandschaft der „Lössböden“ zuzuordnen. Darin befindet sich das Gebiet auf dem Wanzlebener Löss-Plateau (STRING et al. 1999). Die vorherrschenden Bodenformen sind Löß-Schwarzerden bis Braun-Schwarzerden. Dieser Boden ist sehr durchlässig.

Halberstadt, 26.11.2025

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen:



Dienstgebäude:
Große Ringstraße 52
38820 Halberstadt

Telefon +49 3941 671 0
Telefax +49 3941 671 199

Email: alffhbs.poststelle@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.alff.sachsen-anhalt.de/alff-mitte

Sprechzeiten:
Mo. - Fr. 09:00 - 12:00 Uhr
Di. 13:00 - 15:30 Uhr
Besuche bitte möglichst vereinbaren!

Hinweise zum Datenschutz unter:
www.lsaurl.de/alffmittedsgvo

Landeshauptkasse Sachsen - Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE2181000000081001500

Pufferungs- und Bindungsvermögen sowie das Ertragspotenzial entsprechen der sehr hohen Einordnung, während die Austauschkapazität hoch bis sehr hoch ist (LAGB 2005).

Laut dem Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) § 1 Vorsorgegrundsätze (1) soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen.

In die die Abwägung ist jedoch einzubeziehen, dass Deutschlands Klimaziele nach deutlich mehr Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien verlangen. Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, die Windenergie weiter auszubauen, bis 2030 soll nahezu eine Verdoppelung der heutigen Kapazität erfolgt sein. Um den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, verabschiedete die Bundesregierung im Februar 2023 das „Wind-an-Land-Gesetz“. In diesem ist vorgesehen, dass die Bundesländer bis 2032 durchschnittlich zwei Prozent ihrer Fläche zur Windkraft-Nutzung ausweisen. Doch der Raum dafür ist begrenzt. Die Bedingungen für Windenergieanlagen auf Agrarflächen sind hervorragend: Sie sind weitläufig, windoffen und meist gut an Infrastrukturen angebunden. Auch schließen sich Landwirtschaft und Windkraft nicht unbedingt aus. Windkraftanlagen beanspruchen nur einen kleinen Teil der Gesamtfläche und lassen, im Gegensatz zur Errichtung von Photovoltaikanlagen, gut 99% des Ackers für Landwirtschaft verfügbar.

Um dem Ausbau der Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien nicht entgegenzustehen und dabei den bedeutenden Produktionsfaktor Boden so gering wie möglich einzuschränken, sind bei der weiteren Planung und der Umsetzung des Vorhabens (Bau von Windenergieanlagen) nachfolgende Hinweise zu beachten:

- Für die Erschließung des Vorhabens ist das bereits vorhandene Wegenetz zu nutzen, die benutzenden Wirtschaftswege müssen in ihrem Zustand erhalten oder sogar verbessert werden. Entstandene Schäden sind durch den Investor zu ersetzen. Die anschließende Benutzbarkeit der landwirtschaftlichen Wirtschaftswege muss gewährleistet sein.
- Durch den Investor ist zu prüfen, ob Meliorations- oder Drainageanlagen von der Baumaßnahme betroffen sind. Sollten bei den notwendigen Erdarbeiten Schäden an den Anlagen auftreten, muss der Investor diese beseitigen und haftet außerdem für die Funktionstüchtigkeit.
- Beim Aushub der Erde sind Mutterboden und Unterboden getrennt zu lagern. Die Gräben sind in der richtigen Reihenfolge wieder zu verfüllen. An den Stellen, wo Kabelleitungen Wege schneiden, ist der Boden sorgfältig wieder zu verfestigen.

- In der weiteren Planung ist zwingend darauf zu achten, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nicht durch den Bau von Windenergieanlagen und den benötigten Zuwegungen zerschnitten werden und unwirtschaftliche Kleinstflächen entstehen.
- Der Rückbau geplanter Windenergieanlagen, insbesondere der Rückbau der Fundamente und der nicht mehr benötigten versiegelten Flächen, hat vollständig zu erfolgen. Die Flächen sind anschließend ordnungsgemäß mit standortgerechtem Bodenmaterial, abschließend mit Mutterboden zu verfüllen. Die Bodenfunktionen sowie die Ertragsfähigkeit sind wiederherzustellen, damit eine landwirtschaftliche Nutzung erfolgen kann.
- Die Eigentümer bzw. die Bewirtschafter der landwirtschaftlich genutzten Flächen sind rechtzeitig bei Errichtung von Windenergieanlagen zu informieren. Ertragsausfälle, Ernteverluste sowie Ansprüche auf, bzw. Rückforderungsansprüche von Zuwendungen, die durch die geplanten Baumaßnahmen an landwirtschaftlich genutzten Flächen entstehen und in den Folgejahren nicht auszuschließen sind, sind entsprechend zu entschädigen. Mindererträge auf landwirtschaftlichen Flächen nach Rückbau sind zu entschädigen.
- Für geplante Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei Errichtung von Windenergieanlagen dürfen **keine** weiteren intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

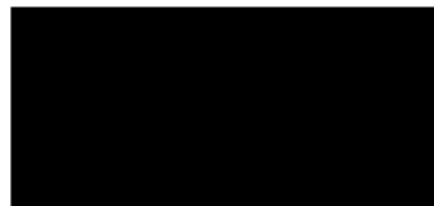




Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt · Richard-Wagner-Str. 9 · D-06114 Halle

Planungsbüro IIP GmbH
Am Spielplatz 1
39448 Börde-Hakel

Per E-Mail an:
toebs@iipgmbh.de
beteiligung-bauleitplanung@hohe-boerde.de



www.archlsa.de

Vorhaben: Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Hohe Börde,
7.Änderung des Flächennutzungsplans
(„Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte“)
Bauherr: Gemeinde Hohe Börde
Bauort: Irxleben, Groß Santerleben, Hermsdorf

13.11.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Teilstellungnahme der Abteilung Bodendenkmalpflege;
die Teilstellungnahme der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege geht Ihnen ggf.
gesondert zu.

In meinen Stellungnahmen vom 4.11.2025 und vom 4.7.2024 zum 6. Entwurf des
Flächennutzungsplans hatte ich Ihnen bereits mitgeteilt, dass sich im Bereich des
Vorhabens bekannte archäologische Denkmale befinden und dass begründete
Anhaltspunkte bestehen, dass weitere archäologische Denkmale zutage kommen.

Diese Stellungnahme wurde nicht in den Umweltbericht des der 7. Änderung des
FNP bzw. verkürzt in die Begründung übernommen.

Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als
verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche
Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Verteiler: Landkreis Börde, Untere Denkmalschutzbehörde, Postfach 100153, 39331
Haldensleben (E-Mail); LDA Abt. 2 (E-Mail); Akte

Ihr Zeichen

E-Mail 04.11.2025

Unser Zeichen



Postanschrift
Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologie Sachsen-Anhalt -
Landesmuseum für Vorgeschichte
Richard-Wagner-Str. 9
06114 Halle (Saale)

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
IBAN: DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC: MARKDEF1810
Bundesbankfiliale Magdeburg
VAT: DE 1937 117 14



Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

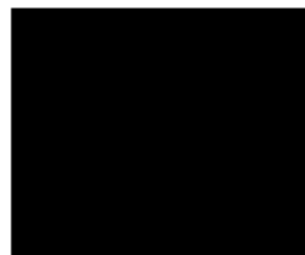
Gemeinde Hohe Börde
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde
OT Irxleben

Raumbedeutsame Planung der Gemeinde Hohe Börde; Landkreis Börde
Hier: Landesplanerische Hinweise

Halle, 12.12.2025
Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

Vorhaben: 7. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP)
Vorgelegte Unterlagen: Entwurf, Stand: September 2025

Mein Zeichen/
Meine Nachricht:



Der obersten Landesentwicklungsbehörde wurden am 04.11.2025 im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Unterlagen der o. g. Planung der Gemeinde Hohe Börde zur landesplanerischen Abstimmung vorgelegt.

Mit der vorliegenden 7. Änderung des FNP beabsichtigt die Gemeinde Hohe Börde eine bisher als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesene Fläche nun als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land gemäß § 249c BauGB darzustellen. Planungsziel dieser Änderung sind das geordnete Repowering der vorhandenen Altanlagen und eine energetisch optimierte Auslastung der Flächen im Plangebiet. Die Größe des Änderungsbereiches beträgt ca. 138 ha.

Besucheranschrift:
Referat 24
Sicherung der
Landesentwicklung

Neustädter Passage 15
06122 Halle (Saale)

poststelle-mid@sachsen-anhalt.de
Internet:
<https://www.mid.sachsen-anhalt.de>

§ 249 c Absatz 1 BauGB knüpft an die Neuausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nummer 1 Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) zugleich als Beschleunigungsgebiete an, soweit diese durch Flächennutzungspläne erfolgt. Für Raumordnungspläne wird die Regelung der Festlegung von Beschleunigungsgebieten eigenständig in § 28 Raumordnungsgesetz (ROG) umgesetzt. Windenergiegebiete sind im Plan zugleich, also im selben Planverfahren

(siehe jedoch die Überleitungsregelung in § 245f Absatz 3 BauGB), als Beschleunigungsgebiete auszuweisen, wenn das Windenergiegebiet nicht in einem der nach Absatz 2 ausgeschlossenen Gebiete liegt. Die Darstellung als Beschleunigungsgebiet setzt die Ausweisung eines Windenergiegebiets in einem Raumordnungsplan voraus. In ausgewiesenen Beschleunigungsgebieten ist dann das in § 6b des WindBG umgesetzte beschleunigte Genehmigungsverfahren nach Artikel 16a der Richtlinie (EU) 2018/2001 anzuwenden. Das Windenergiegebiet wird jedoch zusätzlich als Beschleunigungsgebiet qualifiziert. Hierfür gelten die zusätzlichen Voraussetzungen der Vorschrift.

§ 249c Absatz 4 eröffnet den Ländern die Möglichkeit, die Verpflichtung in Absatz 1 Satz 1 einzuschränken, neue Windenergiegebiete im Flächennutzungsplan immer dann zugleich als Beschleunigungsgebiete auszuweisen, wenn kein Ausschluss nach Absatz 2 einschlägig ist. Macht ein Land hiervon Gebrauch, gilt Folgendes:

Sobald für das jeweilige Land der Flächenbeitragswert nach Spalte 2 der Anlage zum WindBG oder das daraus abgeleitete regionale Teilflächenziel erreicht wurde (zum Nachweis siehe Feststellung in § 5 Absatz 1 oder 2 WindBG), steht es der Gemeinde bei der Darstellung zusätzlicher, überobligatorischer Windenergiegebiete frei, diese ebenfalls als Beschleunigungsgebiete darzustellen. Eine Verpflichtung zur gleichzeitigen Ausweisung als Beschleunigungsgebiet besteht dann nicht mehr.

Alle bis zum 19.05.2024 ausgewiesenen Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nummer 1 WindBG sind Beschleunigungsgebietes, wenn bei Ausweisung eine Umweltprüfung und, soweit erforderlich, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde und das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark oder in der Kern- / Pflegezone eines Biosphärenreservates liegt (§ 6a WindBG).

Die Gemeinde Hohe Börde hat keine Ermächtigung Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land im Rahmen der Flächennutzungsplanung auszuweisen. Im Land Sachsen-Anhalt sind nur die Regionalen Planungsgemeinschaften zuständige Planungsträger für die Ausweisung von Windgebieten zur Erreichung der Flächenbeitragswerte nach WindBG (§ 3 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WindBG, § 9a LEntwG LSA).

Eine landesplanerische Stellungnahme wird daher nicht abgegeben.

Ich stelle es der Gemeinde anheim ihre Planung an die gesetzlichen Bestimmungen anzupassen und erneut zur landesplanerischen Abstimmung vorzulegen.

Bei der weiteren Bearbeitung der 7. Änderung des FNP bitte ich darüber hinaus folgendes zu beachten:

- Neuaufstellung Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 08.03.2022 die Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt beschlossen. Am 22.12.2023 hat die Landesregierung den ersten Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt beschlossen und zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts freigegeben. Der 2. Entwurf LEP-LSA, für den das Beteiligungsverfahren öffentlicher Stellen und der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 LEntwG LSA eingeleitet worden ist, umfasst folgende Planunterlagen: Textteil und Begründung, Hauptkarte, Festlegungskarte Raum-Struktur, Festlegungskarte Mittelbereiche, Festlegungskarte Untertägige Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung, Erläuterungskarte Schwerpunkttraum für die Landwirtschaft sowie Umweltbericht. Das Beteiligungsverfahren ist am 17.10.2025 abgelaufen. Der bisherige Verfahrensstand kann unter <https://mid.sachsen-anhalt.de/infrastruktur/raumordnung-und-landesentwicklung/neuaufstellung-des-landesentwicklungsplans> eingesehen werden.

- Regionale Entwicklungspläne der Planungsregion Magdeburg

Für das Plangebiet ist der REP Magdeburg 2025, der nach Veröffentlichung im Amtsblatt LVWA Nr. 07/2025 am 15.07.2025 wirksam geworden ist, maßgebend auf der Ebene der Regionalplanung.

Auf der Ebene der Regionalplanung weiterhin maßgebend ist der mit Veröffentlichung am 16.04.2024 wirksam gewordene Sachliche Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg“ (STP ZO Magdeburg).

Mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 12.10.2022 (Beschluss RV 07/2022) wurde das Kapitel 5.4 aus dem Gesamtplan REP Magdeburg herausgelöst und mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 12.10.2022 (Beschluss RV 08/2022) als Sachlicher Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht weitergeführt. In der Sitzung der Regionalversammlung am 19.02.2025 hat diese mit Vorlage RV 05/2025 den 1. Entwurf des STP Energie zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gem. § 9 Abs. 2 ROG beschlossen. Diese erfolgte vom 18.03. - 06.05.2025 und ist im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 18.03.2025 sowie auf der Internetseite der RPM bekannt gegeben worden.

Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg ist grundsätzlich in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Regionalplanung als sonstige Erfordernisse der

Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe der Stellungnahme zuständig und zu beteiligen.

Bei der weiteren Planung ist die Stellungnahme der RPG Magdeburg vom 08.12.2025 zu beachten.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Winzer', is written over the printed name.

Winzer

Zur Information wird darauf hingewiesen, dass im wirksamen REP MD für den als "Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land" dargestellten Geltungsbereich des Entwurfes der o. g. 7. Änderung des Flächennutzungsplans überwiegend keine Festlegungen in der Hauptkarte dargestellt sind.

Der als "Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land" dargestellte Geltungsbereich des Entwurfes der o. g. 7. Änderung des Flächennutzungsplans ist aber im wirksamen REP MD in der Gemarkung Irxleben für eine Fläche von etwa 15 ha anteilig unter Anwendung von Grundsatz 121 LEP LSA 2010 als Vorranggebiet für Landwirtschaft I Teile der Magdeburger Börde (Kapitel 6.2.1, Ziel Z 6.2.1-2) festgelegt und in der Hauptkarte dargestellt.

Vorranggebiete für die Landwirtschaft sind Gebiete, in denen Grund und Boden ausschließlich für die landwirtschaftliche Bodennutzung in Anspruch genommen werden darf. (LEP LSA 2010; Z 128) (Übernahme REP MD, Kapitel 6.2.1, Ziel Z 6.2.1-1).

In der Sitzung der Regionalversammlung am 12.10.2022 hat diese mit Vorlage RV 07/2022 beschlossen, ihren Beschluss zur Vorlage RV 04/2010 vom 03. März 2010 zur Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg dahingehend zu ändern, dass das Kapitel 5.4 Energie mit den Gliederungspunkten 5.4.1 Nutzung der Windenergie, 5.4.2 Biomasse, 5.4.3 Solarenergie nicht mehr Gegenstand dieses Aufstellungsverfahrens ist.

Ebenfalls in der Sitzung der Regionalversammlung am 12.10.2022 hat diese zum Kapitel Energie mit Vorlage RV 08/2022 die Aufstellung eines Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht für das Gebiet der RPM (STp Energie MD) und die Einleitung des Aufstellungsverfahrens gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz, § 7 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 4 LEntwG LSA beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 15.11.2022 (Seite 161 ff.) sowie auf der Internetseite der RPM.

Die Aufstellung dieses Sachlichen Teilplans erfolgt, um mit dessen Beschluss gemäß § 5 des zum 01.02.2023 in Kraft getretenen Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) festzustellen, dass er mit den gemäß § 9a Abs. 2 LEntwG LSA festgelegten regionalen Teilflächenzielen für die Stichtage 31.12.2027 und 31.12.2032 im Einklang steht. Um dies zu erreichen, werden die Windenergiegebiete [§ 2 Ziffer 1. a) Wind BG] als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie positiv festgelegt.

Das in der Anlage zu § 9a Abs. 2 LEntwG LSA festgelegte Teilflächenziel von 1,9 Prozent der Gesamtfläche der RPM für den Stichtag 31.12.2027 wird im Planungsraum der RPM bereits tatsächlich durch die mit bestehenden Windparks und Windenergieanlagengruppen sowie Einzelwindenergieanlagen bebauten Flächen erreicht und durch bereits erteilte bzw. anstehende Genehmigungen für Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen nach BImSchG im direkten Umfeld bestehender Windparks übertroffen, so dass die tatsächlich für die Nutzung der Windenergie in Anspruch genommene Fläche bereits jetzt bei mehr als 2 Prozent der Gesamtfläche der RPM liegt.

Gemäß § 249 Abs. 3 BauGB gilt die Rechtsfolge des Absatzes 2 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 zudem nicht für Vorhaben im Sinne des § 16b Absatz 1 und 2 des BImSchG in der hier genannten Fassung, es sei denn, das Vorhaben soll in einem Natura 2000-Gebiet im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 8 BNatSchG oder in einem Naturschutzgebiet im Sinne des § 23 BNatSchG verwirklicht werden. Damit richtet sich die Zulässigkeit eines dementsprechend beantragten Repowerings für jede praktisch immer außerhalb von Natura 2000- und Naturschutzgebieten befindliche kleinere Windenergieanlagengruppe sowie Einzelwindenergieanlage im Planungsraum der RPM auch unabhängig von ihrer Lage in einem festgelegten Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 nach § 35 Abs. 1 Nummer 5. BauGB, womit eine Genehmigung in diesen Fällen in Abhängigkeit von der bestehenden Vorbelastung grundsätzlich wahrscheinlich erscheint. Dies gilt grundsätzlich auch für die 11 hier nach gegenwärtiger Datenlage befindlichen Windenergieanlagen im Bestand.

Nach den Angaben der Netzbetreiber sind die Anschluss- und Netzkapazitäten an Tagen ab durchschnittlicher Verfügbarkeit von erneuerbaren Energien zudem bereits durch die damit gegenwärtig bestehende Leistung überlastet, was durch häufige Abschaltung von Windenergieanlagen aus Gründen der Netzstabilität auch im Planungsraum der RPM sichtbar ist (siehe dazu z. B. Artikel der Mitteldeutschen Zeitung: „Überlastetes Stromnetz Windräder häufig abgestellt: An 225 Tagen gab es Netzeingriffe in Mitteldeutschland“). Auch der gegenwärtig bereits im Planungsverfahren befindliche Netzausbau wird nach Angaben der Netzbetreiber nicht ausreichen, allein die im Planungsraum der RPM durch Repowering der bereits bestehenden Windenergieanlagen erreichbare Leistung aufzunehmen.

Eine mit weiterem Investitionsbedarf verbundene Infrastruktur zur Zwischenspeicherung erneuerbarer Energien bzw. der RPM bekannte schlüssige wirtschaftlich umsetzbare Planungskonzepte dazu gibt es im Planungsraum der RPM bisher nicht, wenngleich zwischenzeitlich erste Einzelprojekte dazu bekannt geworden und teilweise umgesetzt sind. Nach Angaben der Netzbetreiber reicht dies aber bisher ebenfalls noch nicht aus, allein die im Planungsraum der RPM durch Repowering der bereits bestehenden Windenergieanlagen erreichbare Leistung aufzunehmen. Zum Thema der gegenwärtig unverändert gerade auch in der Planungsregion Magdeburg zeitweise überlasteten Netze wird hier auch auf einen aktuellen Artikel der Berliner Zeitung vom 01.12.2025 hingewiesen: "Netze überlastet: Eon-Chef warnt Merz vor zu schnellem Ausbau von Wind und Sonne".

Die RPM hat entsprechend dem gesetzlichen Auftrag ein Konzept für die Festlegung der Gebiete zur Nutzung der Windenergie erarbeitet, wonach das in der Anlage zu § 9a Abs. 2 LEntwG LSA festgelegte Teilflächenziel von 2,3 Prozent der Gesamtfläche der RPM bereits für den Stichtag 31.12.2032 durch die danach festzulegenden Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie erreicht und mit 2,46 Prozent übertroffen wird. In der Sitzung der Regionalversammlung am 23.10.2024 hat diese mit Vorlage RV 10/2024 das Konzept für die Festlegung der Gebiete zur Nutzung der Windenergie beschlossen.

In der Sitzung der Regionalversammlung am 19.02.2025 hat diese mit Vorlage RV 05/2025 den auf Grundlage dieses Konzeptes erstellten STp Energie MD zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gem. § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) beschlossen.

Diese erfolgte vom 18.03. – 06.05.2025 und ist im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 18.03.2025 sowie auf der Internetseite der RPM bekannt gegeben worden.

Im Gebiet der Gemeinde Hohe Börde sind begründet durch dieses Konzept grundlegend anhand der unmittelbaren Prägung durch Windenergieanlagen im Bestand 6 Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie im STp Energie MD festgelegt, die bereits etwa 1.188 ha der Gesamtfläche der Gemeinde Hohe Börde nach amtlicher Statistik von 17.242 ha in Anspruch nehmen.

Bereits im Entwurf des STp Energie MD sind damit im Gebiet der Gemeinde Hohe Börde Flächen als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie festgelegt, die einen Flächenanteil von etwa 6,89 Prozent der Gesamtfläche der Gemeinde Hohe Börde in Anspruch nehmen.

Hinzu kommen im Gebiet der Gemeinde Hohe Börde 26 Windenergieanlagen im Bestand die sich nach diesem Konzept nicht in die festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie integrieren ließen, aber gemäß § 249 Abs. 3 BauGB bis 31.12.2030 planungsrechtlich auch außerhalb der im Entwurf des STp Energie MD festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB genehmigt werden können, so dass hier Änderungsgenehmigungen gemäß § 16b BImSchG, in der Fassung die in § 249 Abs. 3 BauGB angegeben ist, zu erwarten sind.

Damit trägt die Gemeinde Hohe Börde bereits einen der höchsten Flächenanteile für die Nutzung der Windenergie in der gesamten Planungsregion Magdeburg und die Grenzen der Raum- und Umweltverträglichkeit sind damit im Gebiet der Gemeinde Hohe Börde erreicht. Obwohl eine Überlastung des Raumes bereits ausgehend von dieser Bestandssituation in der Tendenz erkennbar wird, ist die RPM im Einvernehmen mit der Gemeinde Hohe Börde auch unter Würdigung des Gegenstromprinzips gemäß § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz als Leitvorstellung der Raumordnung mit den im Entwurf des STp Energie MD festgelegten Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie an die Grenzen der Raum- und Umweltverträglichkeit gegangen.

Zur Begründung eines Erreichens der Grenzen der Raum- und Umweltverträglichkeit im Gebiet der Gemeinde Hohe Börde ist besonders auf die hier vorhandenen Hohertragsböden zu verweisen, welche bereits als Vorranggebiet für Landwirtschaft im wirksamen REP MD festgelegt sind und welche sogar in noch größerem Umfang den weniger strengen Kriterien genügen dürften, die nach dem im 2. Entwurf des LEP LSA festgelegten Grundsatz G 7.1.1-8 zukünftig mindestens bei der Festlegung als Vorranggebiet für Landwirtschaft im Regionalen Entwicklungsplan zu berücksichtigen sind. Auch gehört der Geltungsbereich des o. g. B-Plan Entwurfes nach der Erläuterungskarte - Schwerpunktraum für Landwirtschaft zum 2. Entwurf des LEP LSA zu dem dort dargestellten Schwerpunktraum für Landwirtschaft.

Da mit den im STp Energie MD festgelegten Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie bereits eine Übererfüllung der gemäß § 9a Abs. 2 LEntwG LSA festgelegten regionalen Teilflächenziele für die Stichtage 31.12.2027 und 31.12.2032 in Aussicht steht, wird insbesondere eine darüber hinausgehende Inanspruchnahme solcher oder ähnlich wertvoller Böden durch den als "Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land" dargestellten Geltungsbereich des Entwurfes der o. g. 7. Änderung des Flächennutzungsplans, soweit dieser die Grenzen des im STp Energie MD festgelegten Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie übertrifft, auch unter Berücksichtigung der begrenzten Flächeninanspruchnahme durch Windenergieanlagen als grundsätzlich nicht mehr raum- und umweltverträglich bewertet.

Zur Information ist in diesem Zusammenhang auch auf den im 2. Entwurf des LEP LSA festgelegten Grundsatz 6.2.1-10 mit der Bezeichnung Kommunale Bauleitplanung hinzuweisen, wonach die gemeindliche Planung von Flächen für die Windenergienutzung in Flächennutzungsplänen als Sonderbauflächen und in Bebauungsplänen als Sondergebiete unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Planungskonzeption zur raumordnerischen Steuerung der Windenergie im Einvernehmen mit der jeweiligen Regionalen Planungsgemeinschaft erfolgen soll.

Zur Begründung des Grundsatz 6.2.1-10 wird dazu im 2. Entwurf des LEP LSA ausgeführt, dass Gemeinden, die im Rahmen von Resilienz- und Klimaschutzmaßnahmen zur Förderung der Energie- und kommunalen Wärmeversorgung oder zur Unterstützung von Industrieprozessen ortsansässiger Gewerbe- und Industriebetriebe auf erneuerbare Energien umstellen wollen, außerhalb der Kulisse der regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete für Windenergienutzung Flächen als Sonderbauflächen in Flächennutzungsplänen und als Sondergebiete in Bebauungsplänen ausweisen können.

Um die Kulisse der regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete für Windenergienutzung und die zugrunde liegende Planungskonzeption nicht zu konterkarieren, soll die gemeindliche Planung von Flächen für die Windenergienutzung außerhalb dieser Kulisse im Einvernehmen mit der jeweiligen Regionalen Planungsgemeinschaft erfolgen.

Der als "Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land" dargestellte Geltungsbereich des Entwurfes der o. g. 7. Änderung des Flächennutzungsplans, soweit dieser die Grenzen des im STp Energie MD festgelegten Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie übertrifft, unterschreitet den hier zu dessen Abgrenzung angewendeten Mindestabstand vom 1.000 m zu der im Zusammenhang bebauten Ortslage von Irxleben und ist dadurch sowie durch die davon ausgehende zusätzliche Inanspruchnahme bisher nicht mit Windenergieanlagen bebauter Hohertragsböden in einem mit Flächenanteil von 6,89 Prozent der Gesamtfläche der Gemeinde Hohe Börde zuzüglich außerhalb grundsätzlich möglichem Repowering bereits durch die Nutzung der Windenergie sehr hoch beanspruchten Raum nicht mit der regionalplanerischen Planungskonzeption zur raumordnerischen Steuerung der Windenergie vereinbar.

Ein Einvernehmen mit der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg wäre insoweit selbst dann nicht herstellbar, wenn die Gemeinde Hohe Börde zur städtebaulichen Begründung ihres o. g. Entwurfes angeben würde, dass sie im Rahmen von Resilienz- und Klimaschutzmaßnahmen zur Förderung der Energie- und kommunalen Wärmeversorgung oder zur Unterstützung von Industrieprozessen ortsansässiger Gewerbe- und Industriebetriebe auf erneuerbare Energien umstellen will und dafür der als "Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land" dargestellte Geltungsbereich des Entwurfes der o. g. 7. Änderung des Flächennutzungsplans, soweit dieser die Grenzen des im STp Energie MD festgelegten Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie übertrifft, unverzichtbar ist.

Dazu ist der Begründung des o. g. Entwurfes aber ohnehin nichts zu entnehmen.

Da die über das im STp Energie MD festgelegte Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie hinausgehenden Darstellungen des o. g. Entwurfes insoweit nicht mit der regionalplanerischen Planungskonzeption zur raumordnerischen Steuerung der Windenergie vereinbar sind, kann sich die Gemeinde Hohe Börde daher auch nicht mehr darauf berufen und dürfte deshalb gefordert sein, im Rahmen einer sachbezogenen Fortschreibung des Flächennutzungsplans für das Gesamtgebiet der Gemeinde Hohe Börde zur räumlichen Steuerung der Windenergienutzung eine eigene nachvollziehbare und konsistente Planungskonzeption vorzulegen, die den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots entspricht, wie dies in Ziel Z 6.2.1-1 Planungskonzeption Windenergie gefordert ist, welches im 2. Entwurf des LEP LSA festgelegt ist.

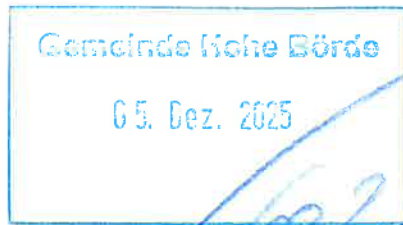
Nach Beurteilung der RPM ist der o. g. Entwurf mit den zur Beteiligung der Öffentlichkeit durch die Regionalversammlung beschlossenen Festlegungen des in Aufstellung befindlichen STp Energie MD insoweit vereinbar, wie sein als "Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land" dargestellter Geltungsbereich mit dem im STp Energie MD festgelegten Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie XXIII Irxleben (Kapitel 5.4.2.1 Windenergie, Ziel Z 5.4.2.1-1 Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie) übereinstimmt und im Übrigen nicht damit vereinbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass Änderungen im Laufe des Verfahrens zur Aufstellung des STp Energie MD nicht generell auszuschließen sind. Aus den aktuell für die RPM verfügbaren Daten ergeben sich dahingehend für die betreffende o. g. Planung / Maßnahme aber keine Anhaltspunkte.

Die Feststellung der Vereinbarkeit der o. g. Planung / Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag





Landkreis Börde

Der Landrat

Landkreis Börde • Bornsche Straße 2 • 39340 Haldensleben

Gemeinde Hohe Börde- Bauamt
OT Irxleben
Bördestr. 8
39167 Hohe Börde

Bauordnungsamt
Kreisplanung

Ihr Zeichen / Nachricht vom:

Mein Zeichen / Nachricht vom:

7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde
Hohe Börde (Gemarkung Irxleben)

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2

Im o. g. Planverfahren wurde der Landkreis Börde mit Schreiben vom
04.11.2025 als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
beteiligt.

Folgende Unterlagen wurden eingereicht:

- Entwurf Planzeichnung M 1:10.000 (Stand September 2025)
- Entwurf Begründung (Stand September 2025)
mit Umweltbericht

Seitens des Landkreises wird mit folgenden Hinweisen und Anregun-
gen Stellung genommen:

Bauordnung

SG Bauaufsicht

Gegen die 7. Änderung des o.g. FNP bestehen bauaufsichtlich keine
Bedenken.

SG Vorbeugender Brandschutz

Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen bestehen aus Sicht des vor-
beugenden Brandschutzes gegen das o. g. Vorhaben keine Einwände/
Bedenken.

Maßnahmen des baulichen Brandschutzes wurden nicht geprüft.

Besucheranschrift:
Triftstraße 9-10
39387 Oschersleben

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153, 39331 Haldensleben

Telefonzentrale: +49 3904 7240-0

Zentrales Fax: +49 3904 49008

Internet:
www.landkreis-boerde.de

E-Mail:
kreisverwaltung@landkreis-boerde.de

**E-Mail-Adressen nur für formlose
Mitteilungen ohne elektronische Sig-
natur**

Sprechzeiten:
Di. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 16:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 3003 0030 02

Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE96 8105 5000 3400 0053 54



SG Kreisplanung

REGIONALPLANUNG

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) vom 11.03.2011 (BVBl LSA Nr. 6/2011, S. 160) und die konkreten Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Magdeburg 2025 geregelt. Der Regionale Entwicklungsplan (REP Magdeburg 2025) wurde mit Bekanntmachung vom 15.07.2025 im Amtsblatt LVwA Nr. 07/2025 rechtswirksam.

Weiterhin maßgebend auf der Ebene der Regionalplanung ist der Sachlicher Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur – Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel“ (STP ZO Magdeburg), welcher aus dem Gesamtplan herausgelöst und durch Veröffentlichung am 16.04.2024 rechtswirksam wurde.

In der Sitzung der Regionalversammlung vom 12.10.2022 wurde das Kapitel 5.4 mit Beschluss ebenfalls aus dem Gesamtplan herausgelöst und mit Beschluss der Regionalversammlung die Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie“ beschlossen.

Die Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten.

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30.10.2017 (GVBl. LSA S. 203) ist der Antragsteller verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Ref. 24), die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gem. § 3 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.

Hinweis:

Zur Beachtung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung ist die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg einzuholen.

Begründung:

Beim o. g. Vorhaben handelt es sich um die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB für die 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hohe Börde.

Ziel der Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzung für ein geordnetes Repowering der vorhandenen Anlagen und einer energetisch optimierten Auslastung der Flächen im Plangebiet. Hierfür beabsichtigt die Gemeinde, eine bisher als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesene Fläche als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land auszuweisen.

Das Vorhaben fällt demnach unter keinen der Punkte 3.3 des Runderlasses des MLV 1. 11.2018 – 24-20002-01.

Sollte die oberste Landesentwicklungsbehörde einschätzen, dass eine raumbedeutsame Planung vorliegt, sind die Ziele der Raumordnung zu beachten.

KREISPLANUNG

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, dabei hat sich die Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung anzupassen (Abs. 4).

Die Einheitsgemeinde beabsichtigt im Ortsteil Irxleben den Flächennutzungsplan für die künftige städtebauliche Entwicklung zu ändern sowie die Sicherung einer bedarfsgerechten Bereitstellung von Entwicklungsflächen für Windkraftanlagen zu sichern.

Die Erforderlichkeit der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans der EG Hohe Börde gemäß § 6 Abs. 1 BauGB ist in die Begründung aufzunehmen.

Aus städtebaulicher Sicht bestehen keine Einwände oder Bedenken gegen die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes..

Amt für Natur- und Umweltschutz

Abfallüberwachung

Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht steht der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Einheitsgemeinde Hohe Börde nichts entgegen.

Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Amt für Planung und Umwelt des Landkreises Börde anzuzeigen.

Immissionsschutz

Es bestehen keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken.
Konkrete Auflagen erfolgen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Naturschutz und Forsten

NATURSCHUTZ

Es gibt aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen naturschutzfachlichen oder naturschutzrechtlichen Bedenken.

Die Begründung der 7. Änderung des F-Plans der Gemeinde Hohe Börde ist nachvollziehbar. Der Umweltbericht ist grundsätzlich nachvollziehbar. Die Aussagen beruhen jedoch teilweise auf älteren Daten. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans für den Geltungsbereich der 7. Änderung des F-Plans sollten die Daten zu den Brutvögeln und Fledermäusen auf Aktualität geprüft werden. Gegebenenfalls sind aktuelle Bestandsaufnahmen zu ergänzen.

Die konkrete Ermittlung von Auswirkungen auf Individuen geschützter Arten muss im BImSchG-Verfahren für die Genehmigung der jeweiligen WKA erfolgen. Dann muss auch die Festlegung geeigneter Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und/ oder die Höhe der Ersatzgeldzahlungen festgesetzt werden.

Der 7. Änderung des F-Plans wird zugestimmt.

Wasserwirtschaft

ABWASSER

Für die Ortslagen, die durch den zu ändernden Flächennutzungsplan betroffen sind, wird die Abwasserbeseitigung durch 2 abwasserbeseitigungspflichtige Abwasserverbände durchgeführt. Der Abwasserzweckverband „Aller-Ohre“ (AZV) ist u.a. für die zentrale Abwasserentsorgung von Groß Santersleben, Klein Santersleben und Rottmersleben zuständig. Der Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband (WWAZ) ist u.a. für die zentrale Abwasserentsorgung der

Ortslagen Ackendorf, Hermsdorf, Hohenwarsleben, Klein Ammensleben, Gutenswegen und Gersdorf zuständig. Die Abwasserverbände sind im Verfahren zu beteiligen.

Fundstellenverzeichnis: Stand Oktober 2025

WG LSA - Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Gesetz zur Verbesserung des Wassermanagements in LSA v.1.10.2025 GVBl.LSA Nr.15/2025

WHG - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das Zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Umsetzung von Vorgaben der RL (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem BImSchG und dem WHG sowie für Planverfahren nach dem BauGB und dem ROG, zur Änd. des WaStrG und zur Änd. des WindBG vom 12.8.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

TRINKWASSER/ GRUNDWASSER

Aus Sicht der Gewässeraufsicht – Trinkwasser/Grundwasser – bestehen keine Bedenken gegen die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Hohe Börde (Gemarkung Irxleben), wenn nachfolgende Hinweise (H) berücksichtigt und Auflagen (A) eingehalten werden:

Auflagen:

(A1) Während der Bauarbeiten und auch im Zuge der Wartungsarbeiten soll sichergestellt werden, dass keine Bodenverunreinigungen und somit Gefährdungen für das Grundwasser durch Kraft- und Betriebsstoffe oder sonstige wassergefährdende Stoffe eintreten.

(A2) Wenn im Plangebiet Aufschüttungen erstellt werden sollen, muss das verwendete Material so beschaffen sein, dass von der Aufschüttung keine Gefahr für das Grundwasser ausgeht. Das für die Aufschüttung vorgesehene Material ist so auszuwählen, dass durch entstehendes Sickerwasser keine Schadstofffreisetzung mit schädlicher Grundwasseränderung zu besorgen ist. Die Eignung des verwendeten Materials ist gegenüber dem Amt für Natur- und Umweltschutz des Landkreises Börde nachzuweisen.

Hinweise:

Die flächenhafte Grundwassergeschützteit gegenüber Stoffeinträgen aus dem Oberboden ist für den zur Bebauung vorgesehenen Bereich als hoch bzw. sehr hoch eingestuft. Dennoch sind unter den Aspekten des Grundwasserschutzes Bodeneingriffe in die Tiefe und Fläche so gering wie möglich zu halten, um die natürliche Grundwasserschutzfunktion nicht erheblich zu minimieren.

(H1) Wenn bei Baumaßnahmen Stoffe verwendet werden, die die Grundwasserqualität dauerhaft verschlechtern können, handelt es sich um eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 (2) Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz. Es ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Wasserhaushaltsgesetz erforderlich, egal ob diese Stoffe oberhalb oder unterhalb des Grundwasserspiegels eingebaut werden. Stoffe, die die Grundwasserqualität dauerhaft verschlechtern können, sind z. B. Hausmüllverbrennungsschlacke und andere Ersatzbaustoffe mit löslichen Bestandteilen. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist mindestens 4 Wochen vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Fundstellenverzeichnis:

WHG - Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist

WG LSA - Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. Oktober 2025 (GVBl. LSA S. 748)

Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz

Team Hygiene und umweltmed. Dienst

Nach eingehender Durchsicht und Prüfung der Unterlagen ergeht von Seiten des Amtes für Gesundheit und Verbraucherschutz auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausübung im Gesundheitswesen im Land Sachsen-Anhalt (Gesundheitsdienstgesetz – GDG LSA) vom 21.11.1997 nachfolgende Stellungnahme:

Die Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich aus der Notwendigkeit, den Bebauungsplan der Gemeinde planungsrechtlich daraus entwickeln zu können. Ziel der Planung ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für ein geordnetes Repowering der vorhandenen Altanlagen sowie für eine energetisch optimierte Nutzung der Flächen im Plangebiet zu schaffen. Dieses Planungsziel entspricht den künftigen städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen das Gebiet für erneuerbare Energien – insbesondere die Windenergie – zu nutzen.

Auf Grundlage der derzeit vorliegenden Planungsunterlagen sind durch die geplanten Änderungen des Flächennutzungsplanes keine schädigenden Umwelteinflüsse durch Luftverunreinigungen, Lärmimmissionen und Schattenwurf für das Schutzgut Mensch zu erwarten. Voraussetzung hierfür ist, dass bei der weiteren Planung die technischen Parameter, die geographische Lage und Einstufung der Immissionsorte sowie bestehende Vorbelastungen – insbesondere durch die Verkehrslasten der Bundesautobahn 2 und der Bundesstraße 1 sowie der Abendstraße/ Hohenwarsleber Chaussee als Zubringer zur A 2. Berücksichtigt werden.

Aus umweltmedizinischer Sicht bestehen gegen das oben genannte Vorhaben unter Einhaltung o. g. Festlegungen grundsätzlich keine Bedenken

Eine Beurteilung der Zulässigkeit hinsichtlich der zu erwartenden Immissionen kann erst im Rahmen der Antragstellung der Baugenehmigung oder im BlmSch-Verfahren erfolgen.

Amt für Straßenbau und –unterhaltung

Belange des Landkreises Börde, Amt für Straßenbau und -unterhaltung als Straßenbaulastträger für Kreisstraßen sind nicht betroffen. In direkter Nähe zum Vorhaben befindet sich keine Kreisstraße.

Insofern gibt es seitens des Kreisstraßenbaulastträgers keine Bedenken hinsichtlich der o. g. Maßnahme.

Sämtliche Belange, die Kreisstraße betreffen, sind rechtzeitig mit dem Amt für Straßenbau und -unterhaltung abzustimmen.

Das Vorhaben befindet sich in der Nähe zur Bundesstraße 1 und zur Landesstraße 46. Für Belange von Bundes- und Landesstraßen ist die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB) als Baulastträger zuständig und ggf. zu beteiligen.

Das Vorhaben befindet sich außerdem in der Nähe zur Bundesautobahn 2. Für Belange von Bundesautobahnen ist die Autobahn GmbH als Baulastträger zuständig und ggf. zu beteiligen.

Zum weiteren Verfahrensverlauf

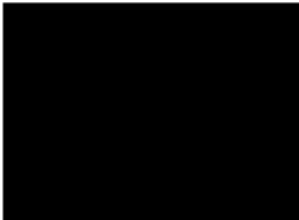
Sollte der Planentwurf vor In-Kraft-Treten geändert oder ergänzt werden, bitte ich, den Landkreis Börde gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB nochmals als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Nach Abwägung durch die Gemeinde gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB bitte ich um Mitteilung des Ergebnisses.

Nach In-Kraft-Treten dem Sachgebiet Kreisplanung, als Grundlage für nachfolgende weitere Planungen oder Genehmigungsverfahren, ein ausgefertigtes und bekannt-gemachtes Planexemplar (einschl. Begründung und Satzungsbeschluss) in beglaubigter Kopie zur Verfügung zu stellen.

Das Sachgebiet Kreisplanung ist über das durch Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB bewirkte In-Kraft-Treten des B-Planes/ der Satzung zu informieren.

Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.

Im Auftrag





Gemeinde Hohe Börde
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde OT Irxleben

7. Änderung FNP Gemeinde Hohe Börde - Entwurf

Ihr Zeichen:

28.11.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihre Anfrage vom 04.11.2025 teilt Ihnen das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) Folgendes mit:

1. Bergbau

In Bezug auf Bergbauberechtigungen und/ oder aktiven Bergbau ergeben sich auf Grundlage der aktuellen Unterlagen-, Risswerk- und Datenbestände des LAGB die folgenden Hinweise.

Das geplante Vorhaben (Änderung FNP, Erweiterung für Windenergienutzung) liegt innerhalb der Bergbauberechtigung „Aller“. Es wurde eine Erlaubnis gemäß § 7 BBergG (Nr. I-B-c-137/23) zur Aufsuchung bergfreier Bodenschätze erteilt (durch LAGB, gültig ab: 18.12.2023).

Die Anglo American Exploration Germany GmbH ist Inhaber der Bergbauberechtigung. Bei dieser Berechtigung handelt es sich um ein großräumig erteiltes Recht. Beeinträchtigungen des geplanten Vorhabens sind daher aus Sicht des LAGB, Abteilung Bergbau, nicht zu erwarten.

Um Interessenkonflikte zu vermeiden, ist es dennoch erforderlich von o.g. GmbH, Alfred-Herrhausen-Allee 3-5 in 65760 Eschborn, eine Stellungnahme

zum Vorhaben einzuholen. Bei Beachtung der dort eventuell gemachten Auflagen und Hinweise stehen Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, den Planungen nicht entgegen.

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB für den Planungsbereich nicht vor.

bearbeitet von:



In Bezug auf Altbergbau ergeben sich auf Grundlage der aktuellen Unterlagen-, Risswerk- und Datenbestände des LAGB keine Hinweise.

2. Geologie

Auf Grundlage der aktuellen Datenbestände des LAGB werden die folgenden Hinweise erteilt.

Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche (bspw. Erdfälle) sind dem LAGB, entsprechend aktuellem Kenntnisstand, für den zu betrachtenden Bereich nicht bekannt.

Ausweislich der digitalen Geologischen Karte sowie nahegelegener Bohrungen können oberflächennah Löss, Geschiebelehme und Sande vorkommen.

Der oberflächennahe Untergrund wird hier aus Löss gebildet, der aufgrund seiner hohen Porosität leicht Wasser aufnimmt. Mit steigender Wasseraufnahme kommt es zu Konsistenzveränderungen bis hin zur Verflüssigung, was zu Setzungen an Bauwerken (Rissbildungen) führen kann. Vor allem bei konzentriert eindringendem Wasser können innerhalb des Lösses Senkungen oder bei hohen Fließgeschwindigkeiten auch Ausspülungen (innere Erosion) verursacht werden.

Es wird empfohlen, im Vorfeld konkreter baulicher Vorhaben eine standortbezogene und auf die Bauaufgabe ausgerichtete Baugrunduntersuchung nach DIN 4020 bzw. DIN EN 1997-2 durchführen zu lassen, so dass u.a. die Gründung den Begebenheiten angepasst und entsprechende Hinweise zum Baugrund (u.a. über die Tragfähigkeit, Verformung und Frostempfindlichkeit des Bodens) gegeben werden können.

bearbeitet von:



Das LAGB weist darauf hin, dass sämtliche geologischen Untersuchungen nach § 8 Geologiedatengesetz gegenüber dem LAGB anzeigepflichtig und die korrespondierenden

geologischen Daten (Nachweis-, Fach-, Bewertungsdaten) im gesetzlich bestimmten Umfang (vgl. §§ 8-10 GeolDG) übermittlungspflichtig sind. Einzelheiten können auf der Webseite des LAGB unter <https://lagb.sachsen-anhalt.de/geologie/geologiedatengesetz-1> ersehen werden.

Hinsichtlich der standortbezogenen Besonderheiten in Bezug auf das Grund- und Oberflächenwasser wenden Sie sich bitte an die zuständigen Fachbehörden.

Informationen zur prinzipiellen Eignung des Standorts bezüglich der Versickerungsfähigkeit erhalten Sie über den folgenden Link.

<https://lagb.sachsen-anhalt.de/geologie/angewandte-geologie/hydrogeologie>

Hierüber gelangen Sie auf die Webseite des LAGB und im Weiteren zum Anzeige- und Auskunftssystem des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

